

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 6

Berlin, den 30. August

2000

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Popular-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. Juli 2000	82
Ausführungsbestimmungen des Konsistoriums zur Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 26. April 1992 vom 4. Juli 2000	83
Beschluss über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens von Ordnungen für die Ausbildung von Kirchenmusikern vom 8. August 2000	85

II. Bekanntmachungen

Ausführungsvorschriften des Konsistoriums zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien vom 7. Januar 2000 vom 18. Juli 2000	85
Tarifregelung Nr. VI über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. April 1999	85
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Brieskow-Finkenheerd, Oberlindow, Wiesenau und Ziltendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, zu einem Pfarrsprengel	108
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Abbendorf, Bälów, Klein Lüben, Legde-Roddan, Lennowitz, Quitzebel und Rühstädt zu einem Pfarrsprengel, sowie über die dauernde Verbindung der Evangelischen St. Marien-St. Laurentius Gemeinde Havelberg und der Kirchengemeinde Nitzow zu einem Pfarrsprengel, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk	108
Ältestenwahlen 2001	108
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels	108
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels	108

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	109
Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle	110
Stellenangebot	110

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Grundsätze für ein Stellenaustauschverfahren für Pfarrfrauen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD	111
---	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Popular-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 7. Juli 2000

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. 11. 1996 (KABL. S. 203) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 11. 1999 (KABL. 2000 S. 2) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Der Eignungsnachweis für den Dienst als Popular-Kirchenmusikerin oder -Kirchenmusiker ist vor einer Kommission zu erbringen, dem die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor (Vorsitz), die oder der Beauftragte für Populärmusik in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie eine weitere hauptamtliche Kirchenmusikerin oder ein weiterer hauptamtlicher Kirchenmusiker angehören. Über den Verlauf des Eignungsnachweises wird ein Protokoll erstellt.

§ 2

An den Eignungsnachweis werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Anleitung zum gemeindlichen Singen, Band- oder Chorleitung wahlweise nach persönlichem Schwerpunkt
 - a) Einübung eines Liedes und eines Kanons aus dem EG mit popularmusikalischer Stilistik bzw. eines Spirituals, eines Neuen Geistlichen Liedes oder eines anderen Stückes aus der kirchlich orientierten Populärmusik,
 - b) Erfahrung als Mitglied einer Popmusikgruppe bzw. eines Jugend- oder Gospelchors und damit verbundene Kenntnis gebräuchlicher Instrumente und ihres Einsatzes im popularmusikalischen Zusammenhang (incl. Tontechnik),
 - c) Einübung eines einfachen Pop-Arrangements, das von einem sog. „Lead Sheet“ (enthält Melodie, Akkordsymbole und knappe stilistische Hinweise) selbständig erarbeitet wurde, bzw. eines einfachen Chorstückes aus der Populärmusik,
 - d) Grundkenntnisse gebräuchlicher Rhythmen der Populärmusik und deren anleitungspraktische Umsetzung sowie Stilkunde der Populärmusik im weiteren Sinne.
2. Instrumentalspiel
 - a) Vorspiel eines einfachen Vortragsstückes aus der Populärmusik auf einem dort üblichen Instrument (z. B. Keyboard, Gitarre und Bass, Blasinstrument),
 - b) Elementare Fähigkeiten im Klavier- oder Gitarrenspiel, insbesondere in der Begleitung eines vorgegebenen Liedes nach Akkordsymbolen.
3. Musiktheorie und Gehörbildung
 - a) Hören und Singen von Intervallen,
 - b) Vomblattsingen einer leichten Melodiestimme,
 - c) Spiel einfacher Pop-Harmonien in den gebräuchlichen Tonarten,
 - d) Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll sowie der Blues-Skala,
 - e) schriftliche Darstellung von einfachen Rhythmen der Populärmusik,
 - f) Analyse des vorbereiteten Stückes aus der kirchlichen Populärmusik.

4. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde

- a) Grundkenntnisse über das evangelische Gottesdienstbuch und das Evangelische Gesangbuch,
- b) Singen popularmusikalischer Äquivalente liturgischer Stücke und Erläutern ihrer Funktion.

§ 3

Für die Anmeldung soll die Empfehlung eines Gemeindegemeinderats oder einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin bzw. eines hauptamtlichen Kirchenmusikers vorgelegt werden. Anmeldungen sind mindestens vier Wochen vor den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor bekanntzugebenden Terminen an das Konsistorium zu senden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort),
- b) Nachweis des Besuchs von Populärmusik-Kursen, insbesondere von Fortbildungsangeboten der Evangelischen Kirche,
- c) Bestätigung der Ortspfarrerin oder des Orts Pfarrers über die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben.

§ 4

Über den erfolgreich erbrachten Eignungsnachweis im popularkirchenmusikalischen Dienst wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.

Die Bescheinigung berechtigt zu einer Entschädigung für kirchenmusikalische Dienste nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

Anlage

Eignungsnachweis
für den popular-kirchenmusikalischen Dienst

Frau/Herr

geb. am _____ in _____

hat den Nachweis erbracht, dass sie / er den Anforderungen für den popular-kirchenmusikalischen Dienst nach der Rechtsverordnung vom 7. Juli 2000 (KABl. S. 82) gerecht wird.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Fächer

- Anleitung von Musikgruppen / Chorleitung,
- Instrumentalspiel (_____),
Instrumentenangabe
- Musiktheorie und Gehörbildung,
- sowie Gottesdienst und Gesangbuchkunde.

Bemerkungen:

Berlin, den
(L.S.)

Landeskirchenmusikdirektor(in)

Beauftragte/r für Popular-Kirchenmusik

*

Ausführungsbestimmungen des Konsistoriums zur
Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 26. April 1992

Vom 4. Juli 2000

1. Zu § 3 Abs. 1:

Mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b)* Geburtsurkunde und ggf. Heiratsurkunde und Trauschein sowie Geburtsurkunden der Kinder,
- c) Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- d)* Taufschein und Nachweis der Zulassung zum Abendmahl,
- e)* das Reifezeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung, soweit sie nicht bereits vorliegen,
- f)* die Zeugnisse über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch, soweit sie nicht bereits vorliegen,
- g) das Studienbuch,

- h)* das Zeugnis des Kolloquiums bzw. der Zwischenprüfung (Alle Studierenden, die seit dem 1. Oktober 2000 das Studium begonnen haben, müssen die Zwischenprüfung nach einer Ordnung abgelegt haben, die den Anforderungen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1995 beschlossenen Rahmenordnung entspricht.),
- i) Leistungsnachweise aus den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie (s. hierzu Punkt 2),
- j) der Nachweis der erfolgreich abgelegten Bibelkundeprüfung im Alten und Neuen Testament, soweit er nicht bereits vorliegt,
- k) Nachweise über die Praktika, soweit diese nicht bereits vorliegen,
- l) ggf. die Nachweise über die während des Studiums vorgezogenen Prüfungsteile gemäß § 7 Abs. 1, soweit diese nicht bereits vorliegen,
- m) Angabe des Grundfaches oder des ihm zugeordneten Sonderfaches, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll, ggf. ein besonderes Interessengebiet sowie ein Vorschlag für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin,
- n) Angabe der Fächer, die als Klausurfächer gewählt werden,
- o) ggf. Angabe, ob eine mündliche Prüfung in einem Sonderfach gemäß § 5 Abs. 3 oder § 5 Abs. 5 stattfinden soll,
- p) ein auf die persönliche Entwicklung bezogener Studienbericht sowie eine nach Disziplinen geordnete Übersicht über die besuchten Lehrveranstaltungen mit Angaben über das Schwerpunktfach des Studiums und ggf. über die für die Prüfungsgespräche gewählten Schwerpunkte,
- q) wenn der oder die zu Prüfende in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg übernommen werden will, eine dementsprechende Absichtserklärung.

*) Diese Unterlagen sind in beglaubigter Fotokopie einzureichen. Die Beglaubigung kann entfallen, wenn neben den Kopien gleichzeitig die Originale beim Prüfungsamt vorgelegt werden.

2. Zu § 3 Abs. 2:

- a) Zu einem ordnungsgemäßen Theologiestudium gehört – neben dem Besuch einer hinreichenden Zahl von Vorlesungen und den an der jeweiligen Ausbildungseinrichtung geforderten Proseminaren – in jedem der fünf Hauptfächer (Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie) die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar, wobei im Bereich der Praktischen Theologie ein homiletisches und ein religionspädagogisches Seminar besucht werden müssen. Bei der Meldung zur Prüfung müssen aus den Hauptfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie insgesamt drei Hauptseminararbeiten und dazu eine Predigt (mit schriftlich ausgeführten Vorarbeiten) oder ein religionspädagogischer Entwurf (ebenfalls mit schriftlich ausgeführten Vorarbeiten) mit benoteten Scheinen nachgewiesen werden. Wenn im Zusammenhang der Zwischenprüfung eine Proseminararbeit im Fach Altes Testament geschrieben worden ist, soll die exegetische Hauptseminararbeit im Fach Neues Testament angefertigt werden. Wenn im Zusammenhang der Zwischenprüfung eine Proseminararbeit im Fach Neues Testament geschrieben worden ist, soll die exegetische Hauptseminararbeit im Fach Altes Testament angefertigt werden.
- b) Das Gemeindepraktikum einerseits und das Diakonie-, Sozial- oder Industriepraktikum andererseits bestehen aus vorbereitenden, begleitenden und auswertenden Veranstaltungen und einem mindestens sechswöchigen Einsatz im jeweiligen Pra-

xisfeld. Die Praktika werden von der Landeskirche in Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin organisiert.

Praktika, die in der Verantwortung einer anderen Landeskirche mit Vorbereitung, Begleitung und Auswertung stattfinden, können nach vorheriger Beantragung vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt werden. In Ausnahmefällen kann auch nur der sechswöchige Einsatz in einer Gemeinde einer anderen Landeskirche absolviert werden. Dies bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Theologischen Prüfungsamtes.

Beim Diakonie-, Sozial- oder Industriepraktikum wird auf Antrag vom Theologischen Prüfungsamt der sechswöchige Einsatz im Praxisfeld erlassen, wenn eine mindestens einjährige kontinuierliche Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Der theoretische Teil (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung) ist in jedem Fall wahrzunehmen.

3. Zu § 5 Abs. 2:

Der oder die zu Prüfende gibt bei der Meldung zur Philosophieprüfung ein Spezialgebiet an, in der Regel einen philosophischen Autor oder eine philosophische Autorin, eine oder mehrere Schriften oder ein Thema. Das Spezialgebiet kann auch philosophische Fragestellungen im Zusammenhang mit Themen oder Autoren und Autorinnen aus den Bereichen der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie benennen. Die Wahl des Spezialgebietes bedarf der Genehmigung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes. Er oder sie hält dabei Rücksprache mit dem Fachprüfer oder der Fachprüferin. Im Prüfungsgespräch werden das Spezialgebiet und ein Überblickswissen über die Geschichte der Philosophie geprüft.

4. Zu § 5 Abs. 4:

Über die Zuordnung der Sonderfächer zu den Grundfächern entscheidet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Theologischen Prüfungsamtes unter Berücksichtigung des von dem oder der zu Prüfenden genannten Prüfungsschwerpunktes und nach Rücksprache mit den Prüfenden der entsprechenden Grundfächer.

5. Zu § 7 Abs. 1:

Mit der Meldung zu einem vorgezogenen Prüfungsteil gemäß § 7 Abs. 1 tritt der oder die zu Prüfende in die Erste Theologische Prüfung ein. Im Falle eines Rücktrittes oder Versäumnisses gilt § 15 entsprechend.

zu Buchst. a):

Prüfungs- und Meldetermine für die vorgezogene Philosophieprüfung werden vom Theologischen Prüfungsamt rechtzeitig durch Rundbriefe an die Berlin-Brandenburger Theologiestudierenden und durch Aushang in der Theologischen Fakultät Berlin bekanntgegeben. Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

ein tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Fotokopien des Reifezeugnisses oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung und der Zeugnisse über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch, soweit diese Unterlagen dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen, sowie der Nachweis der Teilnahme an zwei philosophischen Lehrveranstaltungen.

Im übrigen gilt Punkt 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

zu Buchst. b):

Wer die wissenschaftliche Hausarbeit vorziehen will, meldet sich schriftlich bis zum 1. März oder bis zum 1. September beim Theologischen Prüfungsamt an.

Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

ein tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Fotokopien des Reifezeugnisses oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung sowie der Zeugnisse über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch, das Zeugnis des Kolloquiums bzw. der Zwischenprüfung, soweit diese Unterlagen dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen, und die Leistungsnachweise (Proseminar und Hauptseminar) aus dem Fach, in dem die Hausarbeit geschrieben werden soll. Einer der Leistungsnachweise muss ein durch die An-

fertigung einer Hauptseminararbeit qualifizierter Schein sein.

Soll die Arbeit im Fach Praktische Theologie vorgezogen werden, ist der qualifizierte Leistungsnachweis aus einem religionspädagogischen oder einem homiletischen Hauptseminar einzureichen. zu Buchst. c):

Wer ein Prüfungsfach vorziehen will, meldet sich unter Angabe des gewünschten Faches schriftlich bis zum 1. März oder bis zum 1. September beim Theologischen Prüfungsamt an.

Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

ein tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Fotokopien des Reifezeugnisses oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung sowie der Zeugnisse über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch, das Zeugnis des Kolloquiums bzw. der Zwischenprüfung, soweit diese Unterlagen dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen, und die Leistungsnachweise (Proseminar und Hauptseminar) aus dem Fach, das als Prüfungsfach vorgezogen werden soll. Einer der Leistungsnachweise muss ein durch Anfertigung einer Hauptseminararbeit qualifizierter Schein sein.

Soll die Prüfung im Fach Praktische Theologie vorgezogen werden, ist der qualifizierte Leistungsnachweis aus einem religionspädagogischen oder einem homiletischen Hauptseminar einzureichen.

6. Zu § 8 Abs. 7:

Die zu Prüfenden können die Note der Predigtarbeit frühestens 10 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung im Theologischen Prüfungsamt erfragen.

7. Zu § 9 Abs. 7:

Die zu Prüfenden können die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit frühestens 10 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung im Theologischen Prüfungsamt erfragen.

8. Zu § 10 Abs. 3:

Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin erhält die Klausur mit der Note und der Bewertung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin; im Verhinderungsfalle wird die Reihenfolge der Durchsicht geändert. Ergibt sich bei der zweiten Durchsicht eine abweichende Benotung, ist diese zu begründen.

Die zu Prüfenden können die Noten, mit denen ihre Klausuren bewertet wurden, frühestens 10 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen im Theologischen Prüfungsamt erfragen.

9. Zu § 11 Abs. 7:

Die Noten der mündlichen Prüfungsleistungen werden auf Wunsch der zu Prüfenden von dem jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

10. Zu § 14 Abs. 3:

Bei den in den Beschluss der Prüfungskommission ggf. einzubeziehenden Studienleistungen handelt es sich um Leistungen in den Sonderfächern gemäß § 5 Abs. 3, sofern diese nicht geprüft wurden, sowie um Magisterprüfung oder Promotion.

Bei den ggf. einzubeziehenden während der Prüfung erbrachten Leistungen handelt es sich um die zusätzliche eigenständige mündliche Prüfung in einem Sonderfach gemäß § 5 Abs. 5.

11. Zu § 14 Abs. 6:

Wenn die gesamte Prüfung gemäß Satz 5 als „nicht bestanden“ gilt, kann sie gemäß § 14 Abs. 7 Satz 2 bis 5 wiederholt werden.

12. Zu § 14 Abs. 9:

Im Zeugnis werden das Fach und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Fächer der Klausuren und der Text der Predigtarbeit vermerkt. Wurde eine mündliche Leistung in einem Sonderfach erbracht, so wird diese ebenfalls im Zeugnis vermerkt.

13. Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen des Konsistoriums zur Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung vom 26. April 1992 vom 25. März 1997 (KABl. S. 90).

Berlin, den 4. Juli 2000

Konsistorium
Dr. Runge

**Beschluss über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens
von Ordnungen für die Ausbildung von Kirchenmusikern**

Vom 8. August 2000

Aufgrund von § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den hauptamtlichen kirchenmusikalischen Dienst vom 8. Januar 1999 (KABL. S. 47) wird als Zeitpunkt des Außerkrafttretens der

- a) Ordnung für die Ausbildung von Kirchenmusikern und die Ablegung der Mittleren Prüfung für Kirchenmusiker (B-Prüfung) vom 24. April 1967 (KABL. S. 31) für den Bereich der bisherigen Region West,

- b) Ordnung des Studiums der Kirchenmusik und der Ablegung der Kirchlichen Prüfung für A-Kirchenmusiker (Große Prüfung) vom 29. November 1967 (KABL. S. 70)

der 30. September 2000 bestimmt.

Berlin, den 8. August 2000

Konsistorium
In Vertretung
Pettelkau

II. Bekanntmachungen

**Ausführungsvorschriften des Konsistoriums
zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten
zwischen den Tarifvertragsparteien vom 7. Januar 2000**

Vom 18. Juli 2000

Zu dem Schlichtungsanspruch vom 7. Januar 2000 betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) und die Angleichung des kirchlichen Osttarifs an den Westtarif werden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 des Kirchengesetzes über die tarifvertragliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung – TVO) vom 16. November 1991 (KABL. S. 162) die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

A. Umsetzung des Schlichtungspruchs durch erforderliche Einzelregelungen

Diese Ausführungsvorschriften ergehen zu den Nummern 1, 2 und 5 des Schlichtungspruchs und enthalten die sich daraus ergebenden und zur Umsetzung des Schlichtungspruchs erforderlichen Einzelregelungen.

B. Tarifregelung über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab dem 1. April 1999

Mit der Nummer 1 des Schlichtungspruchs ist die lineare Tarifierhöhung des Jahres 1999 für den öffentlichen Dienst um 3,1 v.H. der Vergütungen und Löhne – zeitversetzt – übernommen worden. Soweit von der Tarifierhöhung für den öffentlichen Dienst bestimmte (statische) Vergütungs- und Lohnbestandteile ausgenommen worden sind, nehmen daher auch die entsprechenden Bestandteile der Vergütungen und Löhne betroffener kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht an der Vergütungs- und Lohn-erhöhung teil. Die Anpassung dieser Vergütungs- und Lohnbestandteile an den gemäß der Nummer 2 des Schlichtungspruchs auf 90 v.H. des Westtarifs erhöhten kirchlichen Osttarif ist davon nicht berührt.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen und unter Berücksichtigung der Grundstruktur der (kirchlichen) Vergütungs- und Lohn-tarifverträge der vergangenen Jahre, zuletzt des Vergütungs- und Lohn-tarifvertrages Nr. V vom 25. Januar 1999, entspricht dem Schlichtungsanspruch vom 7.1.2000 die in der Anlage wiedergegebene „Tarifregelung Nr. VI über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab dem 1. April 1999“. In Verbindung mit dem Schlichtungsanspruch tritt diese Tarifregelung an die Stelle eines Vergütungs- und Lohn-tarifvertrages Nr. VI.

C. Veränderung der Bemessungssätze für die Sonderzuwendung aufgrund der Vergütungs- und Lohnerhöhungen

Bei Zugrundelegung der Beträge der neuen Vergütungs- und Lohn-tabellen beträgt der in § 55 Abs. 1 Unterabs. 1 KMT (mit Protokollnotiz Nr. 1 und Übergangsbestimmung) in der Fassung des als 7. KMT-Änderungstarifvertrag geltenden Schlichtungspruchs vom 26. November 1999 (KABL. 2000 S. 55) festgelegte Bemessungssatz für die Sonderzuwendung ab dem 1. Januar 2000

- für Mitarbeiter mit Bezügen nach dem kirchlichen Westtarif 44,81 v.H.,
- für Mitarbeiter mit Bezügen nach dem kirchlichen Osttarif 33,61 v. H.

der maßgeblichen Monatsbezüge. Der umgerechnete Bemessungssatz für Mitarbeiter mit kirchlichem Osttarif ergibt sich dabei ausschließlich aus der allgemeinen (3,1 %igen) Erhöhung der Vergütungen und Löhne; die Anhebung des kirchlichen Osttarifs auf 90 v. H. des Westtarifs war dabei nicht zu berücksichtigen.

D. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften einschließlich der Anlage treten – unbeschadet des sich aus den einzelnen Bestimmungen der Anlage ergebenden Geltungsbeginns der Tabellen und Beträge – mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 2000

Konsistorium
Dr. Runge

*

Anlage
zu den Ausführungsvorschriften
des Konsistoriums vom 18.7.2000

**Tarifregelung Nr. VI
über die Höhe der Vergütungen und Löhne
der kirchlichen Angestellten und Arbeiter
für die Zeit ab 1. April 1999**

Abschnitt I

§ 1
Geltungsbereich

Der Schlichtungsanspruch vom 7. Januar 2000 und diese Tarifregelung gelten für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiter.

§ 2

Weitergeltung des Vergütungs- und Lohntarifvertrages Nr. V

Aus den in der Nr. 1 des Schlichtungspruchs festgelegten Tarifierhöhungszeitpunkten ergibt sich, dass der Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. V zum KMT vom 25. Januar 1999

1. für die Arbeiter für die Zeit bis zum 30. Juni 1999,
 2. für die Angestellten der Vergütungsgruppen
 - a) X bis V c und Kr. I bis Kr. VI für die Zeit bis zum 30. Juni 1999,
 - b) V b bis I und Kr. VII bis Kr. XIII für die Zeit bis zum 30. September 1999
- gültig geblieben ist.

Abschnitt II

Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten

Teil O

Vergütung der Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 3

Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter

1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/1.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/1.2.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f zum KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/2.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/2.2.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/3.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/3.2.

(2) Der sich nach den in Absatz 1 genannten Anlagen ergebende Ortszuschlag erhöht sich

1. in der Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Dezember 1999 für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. 1	8,90 DM	44,50 DM
IX a und Kr. II	8,90 DM	35,60 DM
VIII	8,90 DM	26,70 DM

2. in der Zeit ab dem 1. Januar 2000 für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. 1	9,- DM	45,- DM
IX a und Kr. II	9,- DM	36,- DM
VIII	9,- DM	27,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 5

Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (§ 37 KMT) ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/4.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/4.2.

§ 6

Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter in der Gefängniseseelsorge

(1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt

1. in der Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Dezember 1999 monatlich 40,05 DM,
2. in der Zeit ab dem 1. Januar 2000 monatlich 40,50 DM.

(2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängniseseelsorge (§ 39 KMT) beträgt

1. in der Zeit vom 1. Juni 1999 bis zum 31. Dezember 1999 monatlich 164,16 DM,
2. in der Zeit ab dem 1. Januar 2000 monatlich 166,01 DM.

§ 7

Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter

1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/5.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/5.2.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich

1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/6.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/6.2.

§ 8

Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a
 1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/7.1,
 2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/7.2,
- b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX
 1. für die Zeit vom 1. Juli bzw. 1. Oktober 1999 bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/8.1,

2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/8.2 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 5 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Teil W

Vergütung der Mitarbeiter in der früheren Region West

§ 9

Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab 1. Juli bzw. ab 1. Oktober 1999 aus der Anlage W/1.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f KMT) ergeben sich für die Zeit ab 1. Juli bzw. ab 1. Oktober 1999 aus der Anlage W/2.

§ 10

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich für die Zeit ab 1. Juli bzw. ab 1. Oktober 1999 aus der Anlage W/3.

(2) Der sich nach der in Absatz 1 genannten Anlage ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. 1	10,- DM	50,- DM
IX a und Kr. II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 11

Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (§ 37 KMT) ergeben sich für die Zeit ab 1. Juli bzw. ab 1. Oktober 1999 aus der Anlage W/4.

§ 12

Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnis- seelsorge

(1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt monatlich 45,- DM.

(2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnis- seelsorge (§ 39 KMT) beträgt weiterhin monatlich 184,45 DM.

§ 13

Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab 1. Juli bzw. ab 1. Oktober 1999 aus der Anlage W/5.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich für die Zeit ab 1. Juli bzw. ab 1. Oktober 1999 aus der Anlage W/6.

§ 14

Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich für die Zeit ab 1. Juli bzw. ab 1. Oktober 1999

a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a aus der Anlage W/7 und

b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX aus der Anlage W/8 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 11 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Abschnitt III

Dienstbezüge der kirchlichen Arbeiter

Teil O

Lohn der Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 15

Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich

- für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/9.1,
- für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/9.2.

§ 16

Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich

- für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/10.1,
- für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/10.2.

§ 17

Sozialzuschlag

(1) § 4 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

- den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
- den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
- der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 18

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich

1. für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/11.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/11.2 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 19

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich

1. für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1999 aus der Anlage O/12.1,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 aus der Anlage O/12.2 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus den Anlagen O/12.1 oder O/12.2 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwerniszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Teil W

Lohn der Arbeiter in der früheren Region West

§ 20

Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich für die Zeit ab 1. Juli 1999 aus der Anlage W/9.

§ 21

Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich für die Zeit ab 1. Juli 1999 aus der Anlage W/10.

§ 22

Sozialzuschlag

(1) § 10 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

1. den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,

2. den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
3. der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 10 Abs. 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 23

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich für die Zeit ab 1. Juli 1999 aus der Anlage W/11 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 24

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich für die Zeit ab 1. Juli 1999 aus der Anlage W/12 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus der Anlage W/12 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwerniszuschlag in Höhe von 3,7 v. H. des jeweiligen Monatslohnes.

Abschnitt IV
Einzelvergütungssätze für Kirchenmusiker
Teil O
Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 25

Die Einzelvergütungssätze für Inhaber von C-Kirchenmusiker-Stellen und vergleichbare Mitarbeiter mit kirchenmusikalischen Aufgaben, die unter den Geltungsbereich des KMT fallen, betragen mit Wirkung vom 1. Januar 2000

	Vergütungssatz in DM mit ohne Anstellungsfähigkeits- urkunde
A. für den Organistendienst	
1. a) im sonn- und festtäglichen (Haupt-) Gottesdienst oder in einem Abendmahlsgottesdienst an einem Werktag	57,- 45,-
b) mit anschließendem Kindergottesdienst	88,- 70,-
2. in einem Werktagsgottesdienst (z.B. Wochenschlussandacht, Passionsandacht), in einem nicht im Anschluss an den (Haupt-) Gottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst oder bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gemeindefeiern, Bibelstunden, Gemeindegewandungen) sowie bei selbständigen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	43,- 34,-
3. bei weiteren Amtshandlungen im Anschluss an eine vorhergehende Amtshandlung (z.B. mehreren aufeinanderfolgenden Bestattungsfeiern) je	35,- 29,-
B. für den Chorleiterdienst	
1. Chorprobe von ca. zweistündiger Dauer (mindestens 90 Min.) pro Chor	57,- 45,-
2. Chorprobe von ca. einstündiger Dauer (mindestens 45 Min.) pro Chor	43,- 34,-

Teil W
Mitarbeiter in der früheren Region West

§ 26

Die Einzelvergütungssätze für Inhaber von C-Kirchenmusiker-Stellen und vergleichbare Mitarbeiter mit kirchenmusikalischen Aufgaben, die unter den Geltungsbereich des KMT fallen, betragen mit Wirkung vom 1. Januar 2000

	Vergütungssatz in DM mit ohne Anstellungsfähigkeits- urkunde
A. für den Organistendienst	
1.a) im sonn- und festtäglichen (Haupt-) Gottesdienst oder in einem Abendmahlsgottesdienst an einem Werktag	63,- 50,-
b) mit anschließendem Kindergottesdienst	97,- 77,-
2. in einem Werktagsgottesdienst (z.B. Wochenschlussandacht, Passionsandacht), in einem nicht im Anschluss an den (Haupt-) Gottesdienst stattfindenden Kindergottesdienst oder bei sonstigen Gemeindeveranstaltungen (z.B. Gemeindefeiern, Bibelstunden, Gemeindegewandungen) sowie bei selbständigen Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)	48,- 38,-
3. bei weiteren Amtshandlungen im Anschluss an eine vorhergehende Amtshandlung (z.B. mehreren aufeinanderfolgenden Bestattungsfeiern) je	39,- 32,-
B. für den Chorleiterdienst	
1. Chorprobe von ca. zweistündiger Dauer (mindestens 90 Min.) pro Chor	63,- 50,-
2. Chorprobe von ca. einstündiger Dauer (mindestens 45 Min.) pro Chor	48,- 38,-

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte
Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc ab 1. Juli 1999
Vb bis I ab 1. Oktober 1999

Anlage O/1.1
(§ 3 Abs. 1 Tarifreg. VI)

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.804,93	5.065,39	5.325,93	5.586,42	5.846,95	6.107,49	6.367,95	6.628,48	6.888,96	7.149,50	7.410,02	7.670,52	7.930,99
I a		4.428,86	4.631,33	4.833,70	5.036,14	5.238,57	5.441,02	5.643,50	5.845,88	6.048,32	6.250,75	6.453,23	6.655,62	6.849,72
I b		3.937,30	4.131,91	4.326,53	4.521,13	4.715,74	4.910,35	5.104,96	5.299,57	5.494,19	5.688,78	5.883,39	6.078,00	6.272,15
II a		3.490,00	3.668,75	3.847,56	4.026,26	4.205,01	4.383,78	4.562,51	4.741,29	4.920,03	5.098,84	5.277,58	5.456,23	
II b		3.254,10	3.417,00	3.579,94	3.742,90	3.905,88	4.068,82	4.231,78	4.394,73	4.557,67	4.720,66	4.883,57	4.954,77	
III	3.101,70	3.254,10	3.406,44	3.558,83	3.711,22	3.863,61	4.016,00	4.168,35	4.320,73	4.473,12	4.625,54	4.777,92	4.922,86	
IV a	2.811,64	2.951,10	3.090,52	3.229,93	3.369,37	3.508,80	3.648,23	3.787,66	3.927,12	4.066,54	4.205,98	4.345,44	4.482,93	
IV b	2.570,80	2.681,45	2.792,02	2.902,64	3.013,19	3.123,82	3.234,42	3.345,04	3.455,65	3.566,23	3.676,86	3.787,45	3.802,16	
V a	2.273,18	2.360,81	2.448,41	2.543,08	2.640,28	2.737,54	2.834,80	2.932,03	3.029,30	3.126,53	3.223,79	3.321,04	3.411,38	
V b	2.273,18	2.360,81	2.448,41	2.543,08	2.640,28	2.737,54	2.834,80	2.932,03	3.029,30	3.126,53	3.223,79	3.321,04	3.327,78	
V c	2.148,80	2.227,77	2.306,84	2.389,77	2.472,70	2.559,14	2.651,13	2.743,22	2.835,22	2.927,25	3.018,09			
VI b	2.034,87	2.095,91	2.156,91	2.217,96	2.278,93	2.341,79	2.405,87	2.469,94	2.535,15	2.606,28	2.677,37	2.733,03		
VII	1.885,16	1.934,71	1.984,29	2.033,84	2.083,42	2.132,97	2.182,51	2.232,12	2.281,66	2.332,57	2.384,64	2.422,21		
VIII	1.743,96	1.789,25	1.834,62	1.879,92	1.925,27	1.970,58	2.015,96	2.061,27	2.106,60	2.140,28				
IX a	1.686,88	1.731,98	1.777,05	1.822,11	1.867,17	1.912,23	1.957,27	2.002,35	2.047,28					
IX b	1.623,65	1.664,81	1.705,91	1.747,03	1.788,15	1.829,30	1.870,42	1.911,53	1.946,31					
X	1.507,67	1.548,80	1.589,96	1.631,06	1.672,19	1.713,30	1.754,43	1.795,58	1.836,68					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage O/2.1
(§ 3 Abs. 2 Tariffreg. VI)Gültig für die Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.250,57	4.430,21	4.609,86	4.749,58	4.889,29	5.029,03	5.168,76	5.308,49	5.448,21
Kr. XII	3.928,42	4.095,73	4.263,00	4.393,11	4.523,24	4.653,35	4.783,45	4.913,57	5.043,71
Kr. XI	3.644,19	3.804,76	3.965,31	4.090,21	4.215,08	4.339,96	4.464,83	4.589,72	4.714,61
Kr. X	3.372,36	3.521,31	3.670,28	3.786,13	3.901,99	4.017,83	4.133,69	4.249,53	4.365,39
Kr. IX	3.122,86	3.260,60	3.398,38	3.505,52	3.612,66	3.719,83	3.826,99	3.934,13	4.041,28
Kr. VIII	2.891,00	3.018,63	3.146,27	3.245,56	3.344,84	3.444,12	3.543,39	3.642,66	3.741,92
Kr. VII	2.679,06	2.796,98	2.914,87	3.006,57	3.098,27	3.189,97	3.281,67	3.373,37	3.465,06
Kr. VI	2.487,76	2.595,82	2.703,86	2.787,90	2.871,94	2.955,97	3.040,00	3.124,02	3.208,10
Kr. V a	2.370,52	2.471,54	2.572,55	2.651,12	2.729,68	2.808,26	2.886,83	2.965,40	3.043,94
Kr. V	2.290,03	2.385,61	2.481,19	2.555,52	2.629,86	2.704,18	2.778,51	2.852,85	2.927,19
Kr. IV	2.144,53	2.229,48	2.314,44	2.380,51	2.446,58	2.512,67	2.578,74	2.644,81	2.710,87
Kr. III	2.009,57	2.081,75	2.153,94	2.210,09	2.266,24	2.322,39	2.378,53	2.434,68	2.490,82
Kr. II	1.883,04	1.946,31	2.009,59	2.058,81	2.108,01	2.157,23	2.206,43	2.255,65	2.304,87
Kr. I	1.767,08	1.823,40	1.879,70	1.923,49	1.967,28	2.011,08	2.054,86	2.098,66	2.142,44

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/3.1
(§ 4 Tarifreg. VI)Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc und Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Vb bis I und Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	901,85	1.072,39	1.216,89
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	801,50	972,04	1.116,54
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	754,97	917,43	1.061,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 144,50 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X, IX b und Kr. I	8,90 DM	44,50 DM
IX a und Kr. II	8,90 DM	35,60 DM
VIII	8,90 DM	26,70 DM

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte

Anlage O/4.1
(§ 5 Tarifreg. VI)Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc und Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Vb bis I und Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –

- a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
- b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
- c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII
- d) in den Vergütungsgruppen I b bis I

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

145,14 DM

171,42 DM

182,85 DM

68,56 DM

68,56 DM

Anlage O/5.1
(§ 7 Abs. 1 Tarifreg. VI)

Anlage O/6.1
(§ 7 Abs. 2 Tarifreg. VI)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

**Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc ab 1. Juli 1999
Vb bis I ab 1. Oktober 1999**

**Gültig für die Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999**

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung in DM
I	41,89
I a	38,39
I b	35,33
II a	32,35
II b	30,71
III	29,21
IV a	26,88
IV b	24,74
V a/b	22,86
V c	20,88
VI b	19,38
VII	18,19
VIII	17,08
IX a	16,46
IX b	16,15
X	15,33

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung in DM
Kr. XIII	34,78
Kr. XII	32,05
Kr. XI	30,24
Kr. X	28,43
Kr. IX	26,74
Kr. VIII	25,20
Kr. VII	23,76
Kr. VI	22,13
Kr. V a	21,32
Kr. V	20,75
Kr. IV	19,70
Kr. III	18,68
Kr. II	17,78
Kr. I	16,97

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte
Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc ab 1. Juli 1999
Vb bis I ab 1. Oktober 1999
(Monatsbeträge in DM)

Anlage O/7.1
(§ 8 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. VI)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4.1 Abs. 1							
IIa	4834	5102	5460	5817	6175	6533	6711
III	4408	4713	5018	5323	5627	5928	6077
IV a	4106	4384	4664	4942	5221	5499	5637
IV b	3836	4057	4278	4500	4721	4894	4956
V b	3516	3699	3892	4087	4281	4430	4482
V c	3316	3478	3650	3831	4015		
VI b	3184	3306	3431	3559	3694	3793	
VII	3023	3122	3222	3321	3421	3491	
VIII	2877	2968	3059	3150	3212		
IX a	2794	2884	2974	3064			
IX b	2727	2809	2892	2971			
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4.1 Abs. 2							
IIa	4720	4988	5345	5703	6061	6418	6597
III	4294	4599	4904	5208	5514	5814	5963

Anlage O/8.1
(§ 8 Abs. 1 Buchst. b Tarifreg. VI)

**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**

**Gültig für die Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999
(Monatsbeträge in DM)**

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	4415	4660	4875	5089
Kr. VIII	4173	4400	4599	4797
Kr. VII	3952	4161	4344	4527
Kr. VI	3685	3876	4044	4212
Kr. V a	3560	3740	3896	4054
Kr. V	3474	3644	3792	3941
Kr. IV	3318	3469	3601	3734
Kr. III	3170	3298	3410	3524
Kr. II	3008	3121	3219	3318
Kr. I	2885	2986	3073	3160

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter
Gültig ab 1. Juli 1999
(Monatsbeträge in DM)**

Anlage O/9.1
(§ 15 Tarifreg. VI)

Lohngruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3.620,31	3.678,24	3.737,07	3.796,86	3.857,62	3.919,33	3.982,03	4.045,76
8a	3.542,37	3.599,04	3.656,61	3.715,11	3.774,56	3.834,95	3.896,31	3.958,66
8	3.464,41	3.519,83	3.576,15	3.633,35	3.691,50	3.750,58	3.810,58	3.871,55
7a	3.389,83	3.444,06	3.499,17	3.555,13	3.612,01	3.669,80	3.728,53	3.788,19
7	3.315,21	3.368,26	3.422,14	3.476,90	3.532,53	3.589,05	3.646,46	3.704,83
6a	3.243,84	3.295,74	3.348,47	3.402,03	3.456,48	3.511,78	3.567,95	3.625,06
6	3.172,46	3.223,21	3.274,78	3.327,18	3.380,41	3.434,50	3.489,45	3.545,31
5a	3.104,14	3.153,81	3.204,28	3.255,56	3.307,64	3.360,57	3.414,32	3.468,96
5	3.035,83	3.084,41	3.133,76	3.183,91	3.234,85	3.286,62	3.339,20	3.392,62
4a	2.970,49	3.018,02	3.066,29	3.115,36	3.165,20	3.215,83	3.267,28	3.319,58
4	2.905,11	2.951,60	2.998,82	3.046,80	3.095,55	3.145,08	3.195,38	3.246,52
3a	2.842,57	2.888,03	2.934,26	2.981,19	3.028,90	3.077,35	3.126,61	3.176,61
3	2.780,02	2.824,50	2.869,68	2.915,60	2.962,27	3.009,64	3.057,81	3.106,71
2a	2.720,17	2.763,67	2.807,91	2.852,81	2.898,46	2.944,84	2.991,96	3.039,84
2	2.660,31	2.702,84	2.746,10	2.790,05	2.834,69	2.880,04	2.926,13	2.972,94
1a	2.603,02	2.644,66	2.686,99	2.729,98	2.773,67	2.818,04	2.863,12	2.908,93
1	2.545,75	2.586,47	2.627,86	2.669,89	2.712,60	2.756,03	2.800,12	2.844,92

Anlage O/10.1
(§ 16 Tarifreg. VI)

Anlage O/11.1
(§ 18 Tarifreg. VI)

Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter

Gültig ab 1. Juli 1999

Lohn- gruppe	Stunden- lohn in DM
9	21,63
8a	21,16
8	20,70
7a	20,25
7	19,80
6a	19,38
6	18,95
5a	18,54
5	18,14
4a	17,74
4	17,35
3a	16,98
3	16,61
2a	16,25
2	15,89
1a	15,55
1	15,21

Gesamtlohntabelle für vorübergehend
beschäftigte kirchliche Arbeiter

Gültig ab 1. Juli 1999
(Monatsbeträge in DM)

Lohn- gruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	3.693
8a	3.614
8	3.537
7a	3.462
7	3.387
6a	3.316
6	3.245
5a	3.176
5	3.108
4a	3.043
4	2.977
3a	2.915
3	2.852
2a	2.793
2	2.732
1a	2.675
1	2.618

Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen
Gültig ab 1. Juli 1999

Anlage O/12.1
(§ 19 Tarifreg. VI)

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	2,23 DM
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	2,23 DM
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen) je Arbeiter und Leiche	46,24 DM
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern je Arbeiter und Gruft	46,24 DM
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	2,23 DM
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	2,23 DM

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/1.2
(§ 3 Abs. 1 Tarifreg. VI)

Gültig ab 1. Januar 2000

(Monatsbeträge in DM)

Vergü- tungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		4.858,92	5.122,31	5.385,77	5.649,19	5.912,65	6.176,12	6.439,50	6.702,96	6.966,37	7.229,84	7.493,27	7.756,70	8.020,11
I a		4.478,63	4.683,37	4.888,01	5.092,72	5.297,43	5.502,15	5.706,91	5.911,56	6.116,27	6.320,99	6.525,74	6.730,40	6.926,68
I b		3.981,54	4.178,34	4.375,14	4.571,93	4.768,72	4.965,53	5.162,32	5.359,11	5.555,93	5.752,70	5.949,50	6.146,29	6.342,62
II a		3.529,22	3.709,97	3.890,79	4.071,50	4.252,26	4.433,04	4.613,78	4.794,56	4.975,31	5.156,13	5.336,87	5.517,54	
II b		3.290,66	3.455,40	3.620,17	3.784,96	3.949,77	4.114,54	4.279,33	4.444,11	4.608,88	4.773,70	4.938,44	5.010,44	
III	3.136,55	3.290,66	3.444,71	3.598,81	3.752,92	3.907,02	4.061,12	4.215,19	4.369,28	4.523,38	4.677,52	4.831,61	4.978,17	
IV a	2.843,24	2.984,26	3.125,24	3.266,23	3.407,23	3.548,22	3.689,22	3.830,22	3.971,24	4.112,24	4.253,24	4.394,27	4.533,30	
IV b	2.599,69	2.711,57	2.823,39	2.935,25	3.047,05	3.158,92	3.270,76	3.382,62	3.494,48	3.606,30	3.718,17	3.830,00	3.844,88	
V a	2.298,73	2.387,33	2.475,92	2.571,65	2.669,95	2.768,30	2.866,65	2.964,98	3.063,34	3.161,66	3.260,02	3.358,35	3.449,71	
V b	2.298,73	2.387,33	2.475,92	2.571,65	2.669,95	2.768,30	2.866,65	2.964,98	3.063,34	3.161,66	3.260,02	3.358,35	3.365,17	
V c	2.172,94	2.252,80	2.332,76	2.416,62	2.500,49	2.587,90	2.680,92	2.774,04	2.867,08	2.960,14	3.052,00			
VI b	2.057,73	2.119,46	2.181,14	2.242,88	2.304,54	2.368,10	2.432,90	2.497,69	2.563,63	2.635,57	2.707,45	2.763,74		
VII	1.906,34	1.956,45	2.006,59	2.056,69	2.106,83	2.156,93	2.207,03	2.257,20	2.307,29	2.358,77	2.411,43	2.449,42		
VIII	1.763,55	1.809,35	1.855,23	1.901,04	1.946,90	1.992,73	2.038,61	2.084,43	2.130,27	2.164,33				
IX a	1.705,83	1.751,44	1.797,01	1.842,59	1.888,15	1.933,71	1.979,26	2.024,85	2.070,29					
IX b	1.641,90	1.683,51	1.725,08	1.766,66	1.808,24	1.849,85	1.891,44	1.933,01	1.968,18					
X	1.524,61	1.566,20	1.607,82	1.649,39	1.690,98	1.732,55	1.774,14	1.815,76	1.857,31					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage O/2.2
(§ 3 Abs. 2 Tarifreg. VI)

Gültig ab 1. Januar 2000

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.298,33	4.479,98	4.661,66	4.802,95	4.944,22	5.085,54	5.226,83	5.368,13	5.509,42
Kr. XII	3.972,56	4.141,75	4.310,90	4.442,47	4.574,06	4.705,63	4.837,19	4.968,78	5.100,38
Kr. XI	3.685,13	3.847,51	4.009,86	4.136,17	4.262,44	4.388,72	4.514,99	4.641,29	4.767,59
Kr. X	3.410,25	3.560,88	3.711,52	3.828,67	3.945,83	4.062,98	4.180,14	4.297,28	4.414,44
Kr. IX	3.157,95	3.297,24	3.436,56	3.544,91	3.653,25	3.761,62	3.869,99	3.978,33	4.086,68
Kr. VIII	2.923,49	3.052,55	3.181,62	3.282,03	3.382,43	3.482,82	3.583,21	3.683,59	3.783,97
Kr. VII	2.709,16	2.828,40	2.947,62	3.040,35	3.133,08	3.225,82	3.318,54	3.411,27	3.504,00
Kr. VI	2.515,72	2.624,99	2.734,25	2.819,22	2.904,21	2.989,18	3.074,16	3.159,13	3.244,15
Kr. V a	2.397,15	2.499,31	2.601,46	2.680,91	2.760,35	2.839,82	2.919,27	2.998,72	3.078,14
Kr. V	2.315,76	2.412,41	2.509,07	2.584,23	2.659,41	2.734,57	2.809,73	2.884,91	2.960,08
Kr. IV	2.168,62	2.254,53	2.340,44	2.407,26	2.474,07	2.540,90	2.607,71	2.674,53	2.741,33
Kr. III	2.032,15	2.105,14	2.178,14	2.234,93	2.291,71	2.348,49	2.405,26	2.462,03	2.518,80
Kr. II	1.904,20	1.968,18	2.032,17	2.081,94	2.131,70	2.181,47	2.231,23	2.281,00	2.330,77
Kr. I	1.786,93	1.843,88	1.900,82	1.945,10	1.989,39	2.033,68	2.077,95	2.122,24	2.166,52

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage O/3.2
(§ 4 Tarifreg. VI)

Gültig ab 1. Januar 2000

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	911,98	1.084,44	1.230,56
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	810,50	982,96	1.129,08
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	763,45	927,74	1.073,86

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 146,12 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X, IX b und Kr. I	9,00 DM	45,00 DM
IX a und Kr. II	9,00 DM	36,00 DM
VIII	9,00 DM	27,00 DM

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte

Anlage O/4.2
(§ 5 Tarifreg. VI)

Gültig ab 1. Januar 2000

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –

- a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
- b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
- c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII
- d) in den Vergütungsgruppen I b bis I

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

146,77 DM
173,35 DM
184,91 DM
69,33 DM
69,33 DM

Anlage O/5.2
(§ 7 Abs. 1 Tarifreg. VI)

Anlage O/6.2
(§ 7 Abs. 2 Tarifreg. VI)

Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte

Gültig ab 1. Januar 2000

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung in DM
I	42,36
I a	38,83
I b	35,73
II a	32,72
II b	31,06
III	29,54
IV a	27,18
IV b	25,02
V a/b	23,12
V c	21,11
VI b	19,60
VII	18,40
VIII	17,27
IX a	16,64
IX b	16,34
X	15,51

Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte

Gültig ab 1. Januar 2000

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung in DM
Kr. XIII	35,17
Kr. XII	32,41
Kr. XI	30,58
Kr. X	28,75
Kr. IX	27,05
Kr. VIII	25,48
Kr. VII	24,03
Kr. VI	22,38
Kr. V a	21,56
Kr. V	20,98
Kr. IV	19,93
Kr. III	18,89
Kr. II	17,98
Kr. I	17,16

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte
Gültig ab 1. Januar 2000
(Monatsbeträge in DM)

Anlage O/7.2
(§ 8 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. VI)

Vergütungs-
gruppe

Zustehende Vergütungsbeträge

	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4.2 Abs. 1							
IIa	4889	5160	5522	5882	6244	6606	6786
III	4458	4766	5074	5383	5691	5995	6145
IV a	4152	4433	4716	4998	5279	5561	5701
IV b	3879	4102	4326	4550	4774	4949	5012
V b	3555	3740	3936	4133	4329	4480	4532
V c	3353	3517	3691	3875	4060		
VI b	3220	3344	3470	3599	3736	3836	
VII	3057	3157	3258	3358	3460	3531	
VIII	2910	3002	3093	3185	3248		
IX a	2825	2917	3008	3099			
IX b	2758	2840	2924	3004			
Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4.2 Abs. 2							
IIa	4773	5045	5405	5767	6129	6490	6671
III	4343	4650	4959	5267	5576	5880	6030

Anlage O/8.2
(§ 8 Abs. 1 Buchst. b Tariffreg. VI)

**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**

Gültig ab 1. Januar 2000

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungs--	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	4465	4712	4929	5146
Kr. VIII	4220	4450	4650	4851
Kr. VII	3996	4208	4393	4578
Kr. VI	3726	3920	4090	4260
Kr. V a	3600	3782	3940	4100
Kr. V	3513	3685	3835	3985
Kr. IV	3355	3508	3641	3776
Kr. III	3206	3335	3449	3563
Kr. II	3042	3156	3255	3355
Kr. I	2918	3020	3108	3196

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter
Gültig ab 1. Januar 2000
(Monatsbeträge in DM)**

Anlage O/9.2
(§ 15 Tariffreg. VI)

Lohngruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	3.660,98	3.719,57	3.779,06	3.839,52	3.900,97	3.963,37	4.026,77	4.091,22
8a	3.582,17	3.639,47	3.697,70	3.756,85	3.816,97	3.878,04	3.940,09	4.003,14
8	3.503,34	3.559,37	3.616,34	3.674,18	3.732,98	3.792,72	3.853,40	3.915,05
7a	3.427,92	3.482,76	3.538,49	3.595,08	3.652,60	3.711,03	3.770,42	3.830,75
7	3.352,46	3.406,10	3.460,59	3.515,97	3.572,22	3.629,38	3.687,44	3.746,46
6a	3.280,28	3.332,77	3.386,10	3.440,26	3.495,32	3.551,24	3.608,04	3.665,79
6	3.208,10	3.259,42	3.311,58	3.364,57	3.418,39	3.473,09	3.528,66	3.585,14
5a	3.139,02	3.189,25	3.240,28	3.292,14	3.344,81	3.398,33	3.452,68	3.507,94
5	3.069,95	3.119,07	3.168,97	3.219,69	3.271,19	3.323,55	3.376,72	3.430,74
4a	3.003,87	3.051,93	3.100,74	3.150,36	3.200,76	3.251,96	3.303,99	3.356,87
4	2.937,75	2.984,76	3.032,51	3.081,03	3.130,34	3.180,42	3.231,29	3.282,99
3a	2.874,51	2.920,48	2.967,23	3.014,69	3.062,93	3.111,93	3.161,75	3.212,31
3	2.811,26	2.856,23	2.901,92	2.948,36	2.995,55	3.043,46	3.092,17	3.141,62
2a	2.750,73	2.794,73	2.839,46	2.884,87	2.931,03	2.977,93	3.025,58	3.074,00
2	2.690,20	2.733,21	2.776,96	2.821,40	2.866,54	2.912,40	2.959,01	3.006,34
1a	2.632,27	2.674,38	2.717,18	2.760,65	2.804,83	2.849,71	2.895,29	2.941,61
1	2.574,35	2.615,54	2.657,39	2.699,89	2.743,08	2.786,99	2.831,58	2.876,89

Anlage O/10.2
(§ 16 Tarifreg. VI)

Anlage O/11.2
(§ 18 Tarifreg. VI)

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Januar 2000

Lohn- gruppe	Stunden- lohn in DM
9	21,87
8	21,40
8	20,93
7a	20,48
7	20,03
6a	19,59
6	19,16
5a	18,76
5	18,34
4a	17,95
4	17,55
3a	17,17
3	16,79
2a	16,43
2	16,07
1a	15,72
1	15,38

**Gesamtlohntabelle für vorübergehend
beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. Januar 2000
(Monatsbeträge in DM)

Lohn- gruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	3.734
8a	3.655
8	3.577
7a	3.501
7	3.425
6a	3.353
6	3.281
5a	3.212
5	3.143
4a	3.077
4	3.011
3a	2.948
3	2.885
2a	2.824
2	2.763
1a	2.705
1	2.648

**Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen
Gültig ab 1. Januar 2000**

Anlage O/12.2
(§ 19 Tarifreg. VI)

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	2,25 DM
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	2,25 DM
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen) je Arbeiter und Leiche	46,76 DM
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern je Arbeiter und Gruft	46,76 DM
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	2,25 DM
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	2,25 DM

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte
Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc ab 1. Juli 1999
Vb bis I ab 1. Oktober 1999

Anlage W/1
 (§ 9 Abs. 1 Tarifreg. VI)

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		5.398,80	5.691,45	5.984,19	6.276,88	6.569,61	6.862,35	7.155,00	7.447,73	7.740,41	8.033,15	8.325,86	8.618,56	8.911,23
I a		4.976,25	5.203,74	5.431,12	5.658,58	5.886,03	6.113,50	6.341,01	6.568,40	6.795,86	7.023,32	7.250,82	7.478,22	7.696,31
I b		4.423,93	4.642,60	4.861,27	5.079,92	5.298,58	5.517,25	5.735,91	5.954,57	6.173,25	6.391,89	6.610,55	6.829,21	7.047,36
II a		3.921,35	4.122,19	4.323,10	4.523,89	4.724,73	4.925,60	5.126,42	5.327,29	5.528,12	5.729,03	5.929,86	6.130,60	
II b		3.656,29	3.839,33	4.022,41	4.205,51	4.388,63	4.571,71	4.754,81	4.937,90	5.120,98	5.304,11	5.487,16	5.567,16	
III	3.485,06	3.656,29	3.827,46	3.998,68	4.169,91	4.341,13	4.512,36	4.683,54	4.854,75	5.025,98	5.197,24	5.368,45	5.531,30	
IV a	3.159,15	3.315,84	3.472,49	3.629,14	3.785,81	3.942,47	4.099,13	4.255,80	4.412,49	4.569,15	4.725,82	4.882,52	5.037,00	
IV b	2.888,54	3.012,86	3.137,10	3.261,39	3.385,61	3.509,91	3.634,18	3.758,47	3.882,75	4.007,00	4.131,30	4.255,56	4.272,09	
V a	2.554,14	2.652,59	2.751,02	2.857,39	2.966,61	3.075,89	3.185,17	3.294,42	3.403,71	3.512,96	3.622,24	3.731,50	3.833,01	
V b	2.554,14	2.652,59	2.751,02	2.857,39	2.966,61	3.075,89	3.185,17	3.294,42	3.403,71	3.512,96	3.622,24	3.731,50	3.739,08	
V c	2.414,38	2.503,11	2.591,95	2.685,13	2.778,32	2.875,44	2.978,80	3.082,27	3.185,64	3.289,04	3.391,11			
VI b	2.286,37	2.354,96	2.423,49	2.492,09	2.560,60	2.631,22	2.703,22	2.775,21	2.848,48	2.928,41	3.008,28	3.070,82		
VII	2.118,16	2.173,83	2.229,54	2.285,21	2.340,92	2.396,59	2.452,26	2.508,00	2.563,66	2.620,86	2.679,37	2.721,58		
VIII	1.959,50	2.010,39	2.061,37	2.112,27	2.163,22	2.214,14	2.265,12	2.316,03	2.366,97	2.404,81				
IX a	1.895,37	1.946,04	1.996,68	2.047,32	2.097,94	2.148,57	2.199,18	2.249,83	2.300,32					
IX b	1.824,33	1.870,57	1.916,75	1.962,95	2.009,16	2.055,39	2.101,60	2.147,79	2.186,87					
X	1.694,01	1.740,22	1.786,47	1.832,65	1.878,87	1.925,06	1.971,27	2.017,51	2.063,68					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende kirchliche Angestellte

Anlage W/2
(§ 9 Abs. 2 Tarifreg. VI)Gültig für die Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.775,92	4.977,76	5.179,62	5.336,61	5.493,58	5.650,60	5.807,59	5.964,59	6.121,58
Kr. XII	4.413,96	4.601,94	4.789,89	4.936,08	5.082,29	5.228,48	5.374,66	5.520,87	5.667,09
Kr. XI	4.094,59	4.275,01	4.455,40	4.595,74	4.736,04	4.876,36	5.016,66	5.156,99	5.297,32
Kr. X	3.789,17	3.956,53	4.123,91	4.254,08	4.384,26	4.514,42	4.644,60	4.774,75	4.904,93
Kr. IX	3.508,83	3.663,60	3.818,40	3.938,79	4.059,17	4.179,58	4.299,99	4.420,37	4.540,76
Kr. VIII	3.248,32	3.391,72	3.535,13	3.646,70	3.758,25	3.869,80	3.981,34	4.092,88	4.204,41
Kr. VII	3.010,18	3.142,67	3.275,13	3.378,17	3.481,20	3.584,24	3.687,27	3.790,30	3.893,33
Kr. VI	2.795,24	2.916,65	3.038,05	3.132,47	3.226,90	3.321,31	3.415,73	3.510,14	3.604,61
Kr. V a	2.663,50	2.777,01	2.890,51	2.978,79	3.067,06	3.155,35	3.243,63	3.331,91	3.420,16
Kr. V	2.573,07	2.680,46	2.787,85	2.871,37	2.954,90	3.038,41	3.121,92	3.205,45	3.288,98
Kr. IV	2.409,58	2.505,03	2.600,49	2.674,73	2.748,97	2.823,22	2.897,46	2.971,70	3.045,92
Kr. III	2.257,94	2.339,04	2.420,16	2.483,25	2.546,34	2.609,43	2.672,51	2.735,59	2.798,67
Kr. II	2.115,78	2.186,87	2.257,97	2.313,27	2.368,55	2.423,85	2.479,14	2.534,44	2.589,74
Kr. I	1.985,48	2.048,76	2.112,02	2.161,22	2.210,43	2.259,64	2.308,83	2.358,04	2.407,24

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte

Anlage W/3
(§ 10 Tarifreg. VI)Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc und Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Vb bis I und Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	1.013,31	1.204,93	1.367,29
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	900,56	1.092,18	1.254,54
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	848,28	1.030,82	1.193,18

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
X, IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM
IX a und Kr. II	10,00 DM	40,00 DM
VIII	10,00 DM	30,00 DM

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte

Anlage W/4
(§ 11 Tarifreg. VI)Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc und Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Vb bis I und Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –

- a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
- b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
- c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII
- d) in den Vergütungsgruppen I b bis I

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

163,08 DM

192,61 DM

205,45 DM

77,03 DM

77,03 DM

Anlage W/5
(§ 13 Abs. 1 Tarifreg. VI)

Anlage W/6
(§ 13 Abs. 2 Tarifreg. VI)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig für die Vergütungsgruppen
X bis Vc ab 1. Juli 1999
Vb bis I ab 1. Oktober 1999

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung in DM
I	47,07
I a	43,14
I b	39,70
II a	36,35
II b	34,51
III	32,82
IV a	30,20
IV b	7,80
V a/b	25,69
V c	23,46
VI b	21,78
VII	20,44
VIII	19,19
IX a	18,49
IX b	18,15
X	17,23

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte**

Gültig für die Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung in DM
Kr. XIII	39,08
Kr. XII	36,01
Kr. XI	33,98
Kr. X	31,94
Kr. IX	30,05
Kr. VIII	28,31
Kr. VII	26,70
Kr. VI	24,87
Kr. V a	23,95
Kr. V	23,31
Kr. IV	22,14
Kr. III	20,99
Kr. II	19,98
Kr. I	19,07

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte

Anlage W/7

Gültig für die Vergütungsgruppen

(§ 14 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. VI)

X bis Vc ab 1. Juli 1999

Vb bis I ab 1. Oktober 1999

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungs-
gruppe

Zustehende Vergütungsbeträge

	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr
--	---------------------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 1

IIa	5432	5733	6135	6536	6938	7340	7540
III	4953	5296	5638	5981	6323	6661	6828
IV a	4613	4926	5240	5553	5866	6179	6334
IV b	4310	4558	4807	5056	5304	5499	5569
V b	3950	4156	4373	4592	4810	4978	5036
V c	3726	3908	4101	4305	4511		
VI b	3578	3715	3855	3999	4151	4262	
VII	3397	3508	3620	3731	3844	3923	
VIII	3233	3335	3437	3539	3609		
IX a	3139	3241	3342	3443			
IX b	3064	3156	3249	3338			

Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 2

IIa	5303	5605	6006	6408	6810	7211	7412
III	4825	5167	5510	5852	6195	6533	6700

Anlage W/8
(§ 14 Abs. 1 Buchst. b Tarifreg. VI)

**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**

**Gültig für die Vergütungsgruppen
Kr. I bis Kr. VI ab 1. Juli 1999
Kr. VII bis Kr. XIII ab 1. Oktober 1999**

(Monatsbeträge in DM)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	4961	5236	5477	5718
Kr. VIII	4689	4944	5167	5390
Kr. VII	4440	4675	4881	5087
Kr. VI	4140	4355	4544	4733
Kr. V a	4000	4202	4378	4555
Kr. V	3903	4094	4261	4428
Kr. IV	3728	3898	4046	4195
Kr. III	3562	3706	3832	3959
Kr. II	3380	3507	3617	3728
Kr. I	3242	3355	3453	3551

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter
Gültig ab 1. Juli 1999
(Monatsbeträge in DM)**

Anlage W/9
(§ 20 Tarifreg. VI)

Lohngruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4.067,76	4.132,85	4.198,95	4.266,13	4.334,41	4.403,74	4.474,19	4.545,80
8a	3.980,19	4.043,86	4.108,55	4.174,28	4.241,08	4.308,93	4.377,88	4.447,93
8	3.892,60	3.954,86	4.018,15	4.082,42	4.147,75	4.214,13	4.281,55	4.350,06
7a	3.808,80	3.869,73	3.931,65	3.994,53	4.058,44	4.123,37	4.189,36	4.256,39
7	3.724,96	3.784,56	3.845,10	3.906,63	3.969,13	4.032,64	4.097,15	4.162,73
6a	3.644,76	3.703,08	3.762,33	3.822,51	3.883,69	3.945,82	4.008,93	4.073,10
6	3.564,56	3.621,58	3.679,53	3.738,41	3.798,21	3.858,99	3.920,73	3.983,49
5a	3.487,80	3.543,61	3.600,31	3.657,93	3.716,45	3.775,92	3.836,31	3.897,71
5	3.411,05	3.465,63	3.521,08	3.577,43	3.634,66	3.692,83	3.751,91	3.811,93
4a	3.337,63	3.391,03	3.445,27	3.500,40	3.556,40	3.613,29	3.671,10	3.729,86
4	3.264,17	3.316,40	3.369,46	3.423,37	3.478,15	3.533,80	3.590,32	3.647,77
3a	3.193,90	3.244,98	3.296,92	3.349,65	3.403,26	3.457,70	3.513,05	3.569,23
3	3.123,62	3.173,59	3.224,36	3.275,95	3.328,39	3.381,62	3.435,74	3.490,69
2a	3.056,37	3.105,25	3.154,95	3.205,41	3.256,70	3.308,81	3.361,75	3.415,55
2	2.989,11	3.036,90	3.085,51	3.134,89	3.185,04	3.236,00	3.287,79	3.340,38
1a	2.924,74	2.971,53	3.019,09	3.067,39	3.116,48	3.166,34	3.216,99	3.268,46
1	2.860,39	2.906,15	2.952,65	2.999,88	3.047,87	3.096,66	3.146,20	3.196,54

Anlage W/10
(§ 21 Tarifreg. VI)

Anlage W/11
(§ 23 Tarifreg. VI)

Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter

Gültig ab 1. Juli 1999

Lohn- gruppe	Stunden- lohn in DM
9	24,30
8a	23,78
8	23,25
7a	22,75
7	22,25
6a	21,77
6	21,29
5a	20,84
5	20,38
4a	19,94
4	19,50
3a	19,08
3	18,66
2a	18,26
2	17,86
1a	17,47
1	17,09

Gesamtlohntabelle für vorübergehend
beschäftigte kirchliche Arbeiter

Gültig ab 1. Juli 1999
(Monatsbeträge in DM)

Lohn- gruppe	Zustehende Lohnbeträge
9	4.149
8a	4.061
8	3.974
7a	3.890
7	3.806
6a	3.726
6	3.646
5a	3.569
5	3.492
4a	3.419
4	3.345
3a	3.275
3	3.205
2a	3.138
2	3.070
1a	3.006
1	2.942

Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen
Gültig ab 1. Juli 1999

Anlage W/12
(§ 24 Tarifreg. VI)

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	2,50 DM
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	2,50 DM
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen) je Arbeiter und Leiche	51,96 DM
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern je Arbeiter und Gruft	51,96 DM
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	2,50 DM
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	2,50 DM

Urkunde
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Brieskow-Finkenheerd, Oberlindow, Wiesenau und Ziltendorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree,
zu einem Pfarrsprengel

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die früher zum Pfarrsprengel Lossow gehörenden Kirchengemeinden Brieskow-Finkenheerd und Oberlindow werden mit den zum Pfarrsprengel Ziltendorf gehörenden Kirchengemeinden Wiesenau und Ziltendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, dauernd zum Pfarrsprengel Brieskow-Finkenheerd und Ziltendorf verbunden.

(2) Die früher zum Pfarrsprengel Lossow gehörende Pfarrstelle wird auf den Pfarrsprengel Brieskow-Finkenheerd und Ziltendorf übertragen.

§ 2

Die bisherigen Pfarrsprengel Lossow und Ziltendorf werden aufgehoben.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 2000

Az.: 1031-1 (711.35)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
Pettelkau

*
Urkunde

über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Abbandorf, Bälów, Klein Lüben, Legde-Roddan, Lennewitz,
Quitzebel und Rühstätt zu einem Pfarrsprengel,
sowie über die dauernde Verbindung der
Evangelischen St. Marien-St. Laurentius Gemeinde Havelberg
und der Kirchengemeinde Nitzow zu einem Pfarrsprengel,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Abbendorf, Bälów, Klein Lüben, Legde-Roddan, Lennewitz, Quitzebel und Rühstätt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Rühstätt verbunden.

(2) Die Evangelische St. Marien-St. Laurentius Gemeinde Havelberg und die Kirchengemeinde Nitzow, beide Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden dauernd zum Pfarrsprengel Havelberg verbunden.

§ 2

(1) Der bisherige Pfarrsprengel Nitzow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Nitzow geht auf den Pfarrsprengel Rühstätt über.

Berlin, den 1. August 2000

Az.: 1020-1 (716.16+20+24)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
In Vertretung
Pettelkau

*
Ältestenwahlen 2001

Die Kirchenleitung hat am 7. Juli 2000 beschlossen:

Für die nächsten allgemeinen Ältestenwahlen in den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird

- a) für den Sprengel Berlin gemäß § 7 Abs. 1 Ältestenwahlgesetz als Wahltag der **21. Oktober 2001**
- b) für die übrigen Bereiche der Landeskirche wird als Zeitraum, in dem die Wahlen durchgeführt werden müssen, die Zeit vom **30. September bis 25. November 2001 einschließlich** bestimmt.

Berlin, den 7. Juli 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-3 (09.25)

Berlin, den 8. Juli 2000

Die Evangelische Kirchengemeinde St.-Nikolai in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE ST.-NIKOLAI IN BERLIN-SPANDAU“



*
Außergeltungssetzung eines Kirchensiegels

Das Kirchensiegel der Ev. Kirchengemeinde St.-Nikolai in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, mit der Umschrift „EV. KIRCHENGEMEINDE ST.-NIKOLAI IN BERLIN-SPANDAU“ wurde gestohlen und außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Lindow, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab sofort durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Lindow ist eine Kleinstadt mit ca. 3.000 Einwohnern und anerkannter Erholungsort. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Lindow und Keller. Eine künftige Vereinigung mit der Kirchengemeinde Dierberg ist vorgesehen.

Für die Kinder- und Jugendarbeit steht ein kirchlicher Mitarbeiter zur Verfügung.

In Lindow befinden sich eine Reha-Klinik, ein evangelisches Senioren-Zentrum und ein evangelisches Stift. Kindereinrichtungen und eine Gesamtschule sind im Ort vorhanden; der Besuch eines Evangelischen Gymnasiums wäre in der Kreisstadt Neuruppin möglich.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gegebenenfalls auch ein Ehepaar, zur Übernahme eines interessanten und theologisch anspruchsvollen Arbeitsgebietes.

Ein saniertes Pfarrhaus, in dem sich auch die Dienstwohnung befindet, ist vorhanden. Zur Pfarrwohnung gehört ein Wassergrundstück am Wutzsee.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Hannelore Roselt, Dorfstraße 15, 16835 Dierberg, Telefon: 03 39 33/7 08 53.

Bewerbungen mit einem Passfoto werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Lindow über die Superintendentur Templin-Gransee, Martin-Luther-Straße 24, 17268 Templin.

2. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Briesen, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, ist zum 1. Dezember 2000 im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 % Dienstumfang) durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Briesen wird aus den Spreewalddorfgemeinden Guhrow, Fehrow und Schmogrow mit drei Predigstellen gebildet.

Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Lehre und Gemeindeleitung wünschen sich die Gemeinden eine engagierte Zusammenarbeit mit den vorhandenen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Religionsunterricht und Seniorenarbeit.

Ein Pfarrhaus ist vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Briesen über die Superintendentur Cottbus, Gertraudenstraße 1, 03046 Cottbus.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Genzareth-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist zum 1. November 2000 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Da die Genzareth- und die Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln in einer Region zusammenarbeiten, sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne auch ein Ehepaar, um in den jeweiligen Arbeitsfeldern für beide Gemeinden in der Region tätig zu sein bzw. sie zusammenzuführen.

Sie oder er soll die regionale Zusammenarbeit mit Kreativität und neuen Ideen fördern. Außerdem werden theologische Kompetenz, Teamfähigkeit und die Förderung der Ehrenamtlichen erwartet.

Beide Gemeinden liegen im Altstadtbereich Neuköllns. Die Wohnstruktur beider Gemeinden ist durch den Wegzug der Besserverdienenden, soziale Probleme und den steigenden Anteil der Menschen ausländischer Herkunft geprägt.

Auf dem Weg der Zusammenarbeit entdecken die Gemeinden Unterschiede und entwickeln neue Traditionen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Wahrnehmung der Residenzpflicht wird erwartet. Die Gemeinden sind bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Im Kirchenkreis Spandau ist die (1.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus (Einsatzort Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe) zum 1. Januar 2001 im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der eine Seelsorgeausbildung absolviert haben muss bzw. mindestens zu einer solchen Ausbildung zugelassen ist.

Die bisherige Stelleninhaberin wird sich auf die Stelle bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Spandau, Kinkelstraße 33/34, 13597 Berlin.

5. Die landeskirchliche Pfarrstelle der Leiterin / des Leiters des Ev. Rundfunkdienstes Berlin und Rundfunkbeauftragten der EKIBB ist durch die Kirchenleitung zum 1. November 2000 für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

Der Ev. Rundfunkdienst Berlin ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung im Bereich der kirchlichen Publizistik der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Die zur Wiederbesetzung ausgeschriebene Pfarrstelle ist durch die nachfolgend aufgeführten Aufgabengebiete und Anforderungen gekennzeichnet.

Aufgabengebiet:

- Organisation, Planung und Redaktion der Verkündigungssendungen im öffentlich-rechtlichen Hörfunk und Fernsehen
- Gestaltung und Produktion eigener Sendungen
- Vertretung der EKIBB bei den Landesrundfunkanstalten, Zusammenarbeit mit den Fachredaktionen
- Programmebeobachtung
- Vermittlung medienpolitischer Themen in Kirchenkreise und Gemeinden
- Aus- und Fortbildung von Autoren und Autorinnen für die Rundfunkverkündigung
- Zusammenarbeit mit Freikirchen und Rundfunkarbeit der kath. Kirche
- Entwicklung von Programmformaten für die Rundfunkverkündigung
- Leitung und Geschäftsführung des evangelischen Rundfunkdienstes.

Anforderungen:

- mehrjährige praktische Erfahrungen in der Rundfunkverkündigung
- Kenntnis der Besonderheiten der Rundfunkhomiletik
- praktische Erfahrungen im Rundfunkjournalismus
- Erfahrungen mit Moderation und Interviewtechnik
- professionelles Sprechen vor dem Mikrofon
- gründliche Kenntnis der Medienlandschaft und der evangelischen Publizistik
- gründliche Kenntnis der landeskirchlichen Einrichtungen
- ausgeprägtes Sprach- und Formgefühl.

Bewerberinnen/Bewerber um die Pfarrstelle müssten ihrerseits folgende Eigenschaften vorweisen können:

Kreativität, Beweglichkeit, Einfühlungsvermögen, Toleranz, Organisationstalent, Umsicht, Zuverlässigkeit, theologisches Verantwortungsbewusstsein, Experimentierfreudigkeit, Belastbarkeit, schnelle Produktivität, Sicherheit im Auftreten und Intuition in der Begleitung von Menschen und Behandlung von Texten.

Die bisherige Stelleninhaberin wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an: Konsistorium der EKIBB, Referat 1.3, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Das Berliner Missionswerk der EKIBB sucht zum 1. Oktober 2000 oder später eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der EKIBB als Gemeindedienst- und Öffentlichkeitsreferenten/in (75% Dienstumfang) mit Gemeinde- und Ökumeneerfahrung. Die Berufung erfolgt durch den Missionsrat für den Zeitraum von sechs Jahren.

Aufgabenschwerpunkte sind: Theologische Reflektion ökumenischer und weltmissionarischer Themen und Herausforderungen sowie deren gemeindepädagogische Umsetzung auf die Situation in Gemeinden, Gruppen, Kirchenkreisen und landeskirchliche Einrichtungen hin. Dies schließt u.a. ein: Partnerschaftsarbeit in der EKIBB und in den am Berliner Missionswerk beteiligten Kirchen, Bewusstseinsbildung in den Gemeinden und Kreisen zu Fragen von Mission und Ökumene, Vernetzung mit Partnerkirchen, Ökumenische Werkstatt, Ökumenisches Freiwilligenprogramm, Erstellung von Medien und Informationsmaterial für die Gemeindearbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion der Zeitschrift „mission“ und weiterer Publikationen.

Zum Referat gehört ein Team eingearbeiteter und fachlich ausgebildeter Sachbearbeiter/innen. Erwartet werden Teamfähigkeit und Koordinierung der unterschiedlichen Aufgaben, gute Englischkenntnisse, Führerschein und PC-Kenntnisse, Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Berliner Missionswerk, z. H. Direktor Zipser, Georgenkirchstr. 70, 10249 Berlin.

Dort sind auch weitere Auskünfte erhältlich (Telefon: 030/2 43 44-148/-123, Fax: -124).

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle

Die Kirchengemeinden der Region Doberlug und Kirchhain (Kirchenkreis Finsterwalde) wollen ab sofort eine B-Kirchenmusikerstelle mit 50 % Dienstumfang neu besetzen.

Zu den Aufgaben werden gehören:

- Organistendienst in Doberlug und Kirchhain
- Leitung der Kantorei in Doberlug und Kirchhain
- Begleitung der bestehenden Posaunenarbeit in der Region.

Die Gemeinden freuen sich auf eine engagierte Arbeit, die auch Raum lassen wird für neue Formen der Kirchenmusik und sind gern behilflich bei der Erschließung zusätzlicher Arbeitsfelder.

Eine schöne Dienstwohnung in Kirchhain kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden erbeten an den Kreiskirchenrat Finsterwalde, Superintendentur, Schloßstr. 4, 03238 Finsterwalde.

Auskünfte erteilen: Kreiskantor Nützler, Telefon: 03531/70 03 26, Superintendent Oehmichen, Telefon: 03531/70 21 25 bzw. 03531/70 33 45 (privat).

Stellenangebot

Die Evangelische Studentengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG) hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Die Evangelische StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG) besetzt baldmöglichst die Stelle der/des Generalsekretärin/Generalsekretärs.

Die ESG ist ein studentisch verwalteter Verband aus 150 Ortsgemeinden an den Hochschulen. In ihrer Geschäftsstelle (Büro Köln und Berlin) arbeiten zur Zeit elf MitarbeiterInnen, die dem Leitungsgremium aus studentischen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen gegenüber verantwortlich sind. Die derzeitigen Arbeitsbereiche sind Theologie, Bildungs- und Genderpolitik, der Dialog Nord-Süd sowie Ost-West-Europa. Die ESG versteht sich als Teil der Ökumene und legt Wert auf die Beteiligung von ausländischen Studierenden.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Vertretung der ESG innerhalb der Kirche und gegenüber Dritten
- Geschäftsführung des Geschäftsführenden Vereins
- Leitung und Koordination der Geschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit studentischen und hauptamtlichen Verbandsgremien sowie den einzelnen ESGn vor Ort
- inhaltliche Mitarbeit an den Gemeinschaftsaufgaben der ESG
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung des Umzugs der Geschäftsstellen (voraussichtlich nach Berlin).

Erwartet werden:

- Hochschulabschluss, möglichst mit theologischem Schwerpunkt
- Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung außerhalb der Hochschule
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden
- Kooperationsfähigkeit
- soziale Kompetenz.

Gute PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die/der Generalsekretärin/Generalsekretär wird auf sechs Jahre gewählt. Die Bezahlung erfolgt in Anlehnung an BAT IIa Bund/Länder (DVO.EKD).

Dienstort ist bis Ende 2001 Köln, dann voraussichtlich Berlin.

Es werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbung mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. August 2000 erbeten an: Gerhard Jankowski, Vorsitzender des Geschäftsführenden Vereins der ESG, Südstraße 8, 53721 Siegburg.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Grundsätze für ein Stellentauschverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD

Präambel

Seit etwa 15 Jahren gibt es zwischen den Gliedkirchen der EKD im Bereich der Pfarrerinnen und Pfarrer keine nennenswerten Personalbewegungen mehr.

Die Pfarrstellensituation ist dadurch geprägt, dass es einerseits kaum noch freie oder freiwerdende Pfarrstellen, andererseits aber teilweise bedeutende Personalüberhänge, gibt. Daher ist der Bewegungsspielraum innerhalb der Gliedkirchen und untereinander minimal. Dies wird von den Kirchenleitungen und den Pfarrerinnen und Pfarrern zunehmend als belastend empfunden.

Daher soll ein Pfarrstellenwechsel zwischen allen Gliedkirchen aufgrund persönlicher Wünsche, aus beruflichen Gründen oder dienstlichen Notwendigkeiten im Wege eines Tauschverfahrens ermöglicht werden.

Die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD und die Personalreferentenkonferenzen der VELKD und der EKD haben sich dafür ausgesprochen, dass ein Tauschverfahren entwickelt wird, das über den schon praktizierten gegenseitigen Personaltausch hinausgeht. Es soll durch eine Stellentauschbörse koordiniert werden. Zweckmäßigerweise sollen alle Gliedkirchen der EKD darin eingebunden sein.

Nr. 1

Das Pfarrdienstrecht der Gliedkirchen geht grundsätzlich von der Möglichkeit des Wechsels zwischen den Gliedkirchen aus und regelt diesen. Das Pfarrstellenbesetzungsrecht und Rechtsvorschriften über die Verpflichtung auf das geltende Bekenntnis der jeweiligen Gliedkirchen bleiben unberührt. Auf Grund der von allen Gliedkirchen der EKD unterzeichneten Leuenberger Konkordie darf keine Pfarrerin und kein Pfarrer einer Gliedkirche bei der Bewerbung auf eine Pfarrstelle einer anderen Gliedkirche zurückgewiesen und Bekenntnisvorbehalte dürfen grundsätzlich nicht erhoben werden. Fragen der Versorgung werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Gliedkirchen geregelt.

Nr. 2

Dennoch gibt es auf Grund der tatsächlichen Pfarrstellensituation keine praktische Möglichkeit zum EKD-weiten Pfarrstellenwechsel. Um diesen zu ermöglichen, soll daher für den Gesamtbereich der EKD ein Tauschverfahren für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren getestet werden. Die daran beteiligten Gliedkirchen sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer in etwa gleichen Zeiträumen aufnehmen und abgeben. In das Verfahren werden alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung aus privaten oder dienstlichen Gründen, einbezogen.

Nr. 3

Um das Tauschverfahren zu ermöglichen, wird von den Gliedkirchen der EKD eine Stellentauschbörse errichtet, die beim Kirchenamt der EKD angesiedelt wird. Die Stellentauschbörse erarbeitet für die Gliedkirchen aufgrund gemeldeter Wechselwünsche Vorschläge für einen Stellentausch.

Nr. 4

Das Verfahren hat folgende Bestandteile:

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ihre Gliedkirche wechseln möchten, melden ihren Wechselwunsch mit einem Personalbogen unter Angabe u.a. der gewünschten Gliedkirchen und Tätigkeit dem für sie zuständigen Personalreferat. Dieses leitet die Personalbögen an die Stellentauschbörse weiter.

2. Die Stellentauschbörse sammelt die Daten der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ihre Gliedkirche wechseln möchten, stellt die Wechselwünsche zusammen und ergänzt sie, wenn möglich, um einen Vorschlag, wie mehrere Wechselwünsche zu einem Stellentausch miteinander verbunden werden können. Eine Kurzübersicht wird regelmäßig an die Gliedkirchen versandt. Die Stellentauschbörse leitet den Gliedkirchen, die an dem vorgeschlagenen Wechsel beteiligt sind, zusätzlich die Personalbögen der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in ihren Dienst kommen wollen zu und bittet sie, die Möglichkeit eines Wechsels zu prüfen.

3. Jede positive oder negative Entscheidung über einen Personalwechsel, der zu dem vorgeschlagenen Tausch oder Ringtausch gehört, wird umgehend der Stellentauschbörse mitgeteilt. Sie informiert die beteiligten Gliedkirchen und aktualisiert die Kurzübersicht.

Nr. 5

Zur Unterstützung der Stellentauschbörse wird auf ihre Einrichtung und Arbeit in den gliedkirchlichen Amtsblättern regelmäßig unter Angabe bestehender Wechselwünsche aufmerksam gemacht. Weiterhin hat sich der Verband der Vereine evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. bereiterklärt, auf die Einrichtung der Stellentauschbörse in seinen Publikationen hinzuweisen. Die Informationen sind darüberhinaus im Internet unter www.ekd.de/stellentauschboerse/ abrufbar.



STELLENTAUSCHBÖRSE FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER DER GLIEDKIRCHEN DER EKD

WAS IST DIE STELENTAUSCHBÖRSE?

Um die Mobilität der Pfarrerrinnen und Pfarrer zwischen den Gliedkirchen der EKD zu erhöhen, haben die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD und die Personalreferentenkonferenzen der VELKD und der EKD Grundsätze für ein Stellentauschverfahren für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD entwickelt. Das Tauschverfahren wird durch eine Stellentauschbörse koordiniert. Diese sammelt die Daten von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die ihre Gliedkirchen wechseln möchten, und stellt sie den Zielkirchen zur Verfügung.

WEM HILFT DIE STELENTAUSCHBÖRSE?

Allen Pfarrerrinnen und Pfarrern, die sich aufgrund persönlicher Wünsche, aus beruflichen Gründen oder dienstlichen Notwendigkeiten heraus verändern möchten.

Allen Gliedkirchen beim Finden von qualifizierten Pfarrerrinnen und Pfarrern.

WIE NUTZT MAN DIE STELENTAUSCHBÖRSE?

Pfarrerrinnen und Pfarrer melden ihren Wechselwunsch dem für sie zuständigen Personalreferat mit einem Personalbogen. Der Personalbogen kann beim zuständigen Personalreferat oder bei der EKD (EKD, Referat 125, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Telefon: 0511/2796-251, Fax: 0511/2796-277, petra.finster@ekd.de) angefordert werden. Hier erhalten Sie auch gern weitere Informationen.

WIE ARBEITET DIE STELENTAUSCHBÖRSE?

Die Personalreferate leiten die Personalbögen der Stellentauschbörse der EKD zu. Diese stellt die Wechselwünsche zusammen. Die Zusammenstellung erfolgt in Form einer Kurzübersicht (derzeitige Gliedkirche, Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen, derzeitige Tätigkeit, gewünschte Tätigkeit, bisheriger/gewünschter Stellenumfang, Besonderheiten). Sie wird, wenn möglich, um einen Vorschlag, wie mehrere Wechselwünsche zu einem Stellentausch (z.B. A nach B, B nach C, C nach D und D nach A) miteinander verbunden werden können, ergänzt.

Die Kurzübersicht wird regelmäßig an die Gliedkirchen versandt. Die jeweiligen Zielkirchen erhalten zusätzlich die Personalbögen. Ein persönlicher Austausch über die vorliegenden Wechselwünsche erfolgt am Rande der Konferenzen der Personalreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen. Die Personalreferate der beteiligten Zielkirchen prüfen die Möglichkeit eines Wechsels und teilen das Ergebnis der Stellentauschbörse mit. Sie regeln die Einzelheiten für die Übernahme. Die Stellentauschbörse informiert die am Tausch beteiligten Gliedkirchen und aktualisiert nach erfolgtem Wechsel die Kurzübersicht.

STELLENTAUSCHBÖRSE

FÜR PFARRERINNEN UND PFARRER DER GLIEDKIRCHEN DER EKD



PERSONALBOGEN (bitte über das zuständige Personalreferat an die EKD, Referat 125, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover senden)

EINGANG EKD

FORTLFD. NR.

I. Persönliche Angaben

Name	
Vorname(n)	
Geburtstag	
Plz, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Gliedkirche	
Familienstand, Zahl der Kinder	
Telefon/Telefax privat	
Telefon/Telefax dienstlich	
Führerschein	
Schwerbehinderung, wenn ja, Minderung der Erwerbsfähigkeit	

Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung	
Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung	
Bekenntnis, auf das ordiniert wurde	
Sonstige Qualifikationen/Kenntnisse/ Fähigkeiten/Fortbildungsmaßnahmen	

II. Derzeitige Tätigkeit

Art	
Plz, Ort, Straße, Hausnummer der Gemeinde oder sonstigen Dienststelle	
Stellenumfang	
Seit	
Besoldung	
Von - bis davor ausgeübte Tätigkeiten	

III. Gewünschte Tätigkeit

Prioritätenfolge der gewünschten Gliedkirchen	
Art der gewünschten Tätigkeit	
Stellenumfang	
Besonderheiten (Wünsche, Einschränkungen, Bedingungen etc.)	

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an die angegebenen Gliedkirchen einverstanden.

Ich verpflichte mich zur umgehenden Benachrichtigung, sobald ich der Stellenbörse nicht mehr zur Verfügung stehe.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

